

kann eine sehr gute Ansicht haben, und diese geht so der Kammer verloren. Ich muß auch dem beipflichten, was der Abg. Utenstädt äußerte, daß die Mitglieder der außerordentlichen Deputation für das Criminalgesetzbuch auch noch Mitglieder anderer Deputationen sind, deren Arbeiten ebenfalls nicht unterbrochen und nicht sistirt werden können, weil es sonst der Kammer an Vorlagen fehlen würde. Ich bin übrigens mit dem von dem Abg. Utenstädt gemachten Vorschlage einverstanden: man solle sich nicht an die Redaktion so streng binden. Wenn inzwischen der Hr. Justizminister vorgeschlagen hat, daß, was die Fassung betreffe, die definitive Redaktion, so wie von der Deputation der I. Kammer vorgeschlagen ist, der Regierung in Verbindung mit einer von beiden Kammern zu bildenden Deputation zu überlassen, so halte ich dies für sehr angemessen. Man stimme also bei dem, was angenommen werden soll, mehr über das Materielle, über die Sache selbst ab, und sehe nicht so ängstlich auf die Stellung eines und des andern Wortes und den Wohlklang, sondern überlasse dies der spätern Bestimmung. Ueberhaupt bin ich aber auch überzeugt, daß von Seiten der Mitglieder der II. Kammer ganz gewiß nur wenig Amendements und bloß dann gestellt werden werden, wenn man sich fest überzeugt hat, daß sie als nothwendig und als wirkliche Verbesserungen zu betrachten sind. Uebrigens liegen ja so reiche Materialien vor; über das Criminalgesetzbuch ist so vollständig und gründlich in der I. Kammer berathen worden; es wurden da so umfangliche und treffliche mündliche Vorträge gehalten; es sind so viele Schriften darüber erschienen, und Alles dies ist zur Berücksichtigung in die II. Kammer gelangt, nachdem es von unserer Deputation beleuchtet worden. Die Deputation hat sich mit rühmlichem Eifer diesen Vorarbeiten unterzogen, sich der Prüfung aller dieser Vorlagen sorgfältig gewidmet und der Kammer die nöthigen Vorschläge gemacht. Es läßt sich daher eben so zuversichtlich erwarten, daß Alles geschehen ist, was zum Besten der Sache dient.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe den von dem Hrn. Vicepräsidenten gestellten Antrag auch nicht unterstützt, größtentheils aus eben den Gründen, wie sie von den Abgg. v. Thielau, Utenstädt und Roux bereits angeführt worden sind. Ich kann mir eben auch keinen großen Nutzen davon versprechen. Wenn aber der Zweck des Amendements dahin geht, daß nicht ganz unvorbereitete Amendements zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, so wird dieser Zweck ganz sicher zu erreichen stehen, sobald von Seiten des Präsidiums nur streng nach der Landtagsordnung gegangen wird. Die §§. 79., 80., 81. und 82. bestimmen ganz strikt, daß diejenigen Modifikationen oder Amendements, bei welchen die Unterstützung eines Viertheils der anwesenden Kammermitglieder genügt, schlechterdings sofort spätestens nach Verlesung des Artikels in vollständiger Redaktion eingereicht werden müssen. Es sollen Modifikationen zwar auch noch später angebracht werden können, allein wenn die Diskussion angefangen und auch nur ein Wort über die Sache gesprochen worden ist, so ist dann die

Halbte zur Unterstützung nöthig. Wird diese Vorschrift vollständig festgehalten, so wird Jeder die Amendements, welche er zu stellen beabsichtigt, vorher schon aufsehen, um gleich beim Verlesen des Artikels unmittelbar nachher damit bei der Hand zu sein. Daß Amendements später vorkommen können, welche auch von Wichtigkeit sind, und von welchen es sehr wünschenswerth ist, daß sie berathen werden, ist sehr wahr. Allein für solche Vorschläge hat die 82. §. der Landtagsordnung bestimmt, daß sie nur dann, wenn die Hälfte der Mitglieder beistimmt, zur Diskussion gestellt werden können. Ein solches Amendement, wenn es sich durch innere Wahrheit empfiehlt, wird aber auch gewiß die Hälfte zur Unterstützung finden, und die Mitglieder der Deputation werden die ersten sein, welche einen solchen Antrag zur Annahme empfehlen werden. Darauf aber, daß alle Amendements in vollständiger Redaktion übergeben werden, darauf möchte streng gehalten werden. Es ist häufig der Fall gewesen, daß Amendements ohne bestimmte Fassung übergeben wurden, und daß so lange daran verändert worden ist, bis am Ende von dem eigentlichen Amendement gar Nichts mehr übrig blieb; daß dies ein Uebelstand und in einer geregelten Diskussion zu vermeiden sei, leuchtet ein. Sollte jedoch in einem sonst guten Amendement ein einzelnes Wort anders gesetzt, falsch gebraucht oder Etwas zu viel oder zu wenig gesagt worden sein, so kann einem solchen Amendement, wenn es sonst in seinem Kern tüchtig ist, durch ein Sousamendement aufgeholfen werden, und handelt es sich einzig darum, so würde selbst die Deputation die nöthige Fassung hinein zu bringen suchen. Daß aber die Amendements in vollständiger Redaktion spätestens, so wie der Artikel verlesen ist, übergeben werden, darauf möchte man bestehen, und ich glaube, daß dadurch allein der Zweck, der durch das uns vorliegende Amendement verfolgt wird, erreicht werden kann. Es bedarf daher meines Bedünkens keines weitern Beschlusses, ob streng der Landtagsordnung nachgegangen werden soll, sondern nur des gemeinschaftlichen Vorsatzes von Seiten des Präsidiums und Seiten der Mitglieder, darauf alles Ernstes zu halten.

Abg. Utenstädt: Nur ein Wort zur Erwiederung. Sollte ich von dem Abg. D. v. Mayer mißverstanden worden sein, so erkläre ich, daß meine Ansicht nicht dahin gegangen ist, daß die Amendements nicht in einer bestimmten Redaktion übergeben werden sollten; im Gegentheil, ich habe das als der Landtagsordnung gemäß vorausgesetzt. Nur das wünschte ich zu bewirken, daß die Diskussion darüber innerhalb der Kammer vermieden werde. Erkennt man einmal die Nützlichkeit des Amendements, und ist nur über die Fassung nicht einverstanden, so wünschte ich, daß die Kammer die Verbesserung nicht durch Unteramendements versuche, sondern sie sofort der Deputation überlasse, sich mit dem Antragsteller darüber zu verständigen und der Kammer die Fassung zur Annahme vorzulegen.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium hat bereits erklärt, daß es einen Antrag und Vorschlag nicht thun kann, weil es darauf ankommt, ob die Kammer sich selbst be-